Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Der Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 25. März 2021
Bezug: Ihre Eingabe vom
5. August 2020; Pet 2-19-15-8271-039000
Anlagen: 1

Marian Wendt, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 25. März 2021 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 19/27255), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Marian Wendt

Pet 2-19-15-8271

Gesetzliche Krankenversicherung
– Leistungen –

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die gesetzlichen Krankenkassen verpflichtet werden, die ihnen anvertrauten Gelder ihrer Mitglieder nicht für erwiesenermaßen unwirksame "Therapien" wie z.B. Homöopathie zu verschwenden.

Zur Begründung wird u.a. ausgeführt, es sei den Krankenkassen erlaubt, solche Leistungen optional über freiwillige Zusatzversicherungen den Mitgliedern anzubieten.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 640 Mitzeichnungen sowie 30 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Versicherte der GKV haben einen Anspruch auf eine ausreichende, bedarfsgerechte, dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechende medizinische Krankenbehandlung. Für Behandlungsmethoden, Arznei- und Heilmittel der besonderen Therapierichtungen, zu denen unter anderem die Homöopathie gehört, hat der Gesetzgeber klargestellt, dass diese nicht aus dem Leistungskatalog der GKV ausgeschlossen sind (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB V).

Eine Übernahme durch die GKV kommt jedoch grundsätzlich nur für solche Behandlungsformen in Frage - unabhängig davon, ob diese schulmedizinischer oder alternativmedizinischer Natur sind -, deren Qualität und Wirksamkeit dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse unter Berücksichtigung des medizinischen Fortschritts und der Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots entsprechen.

Im Übrigen sind mit dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, die wettbewerblichen Handlungsmöglichkeiten der Krankenkassen auf der Leistungsseite durch die Möglichkeit zusätzlicher Satzungsleistungen (§ 11 Abs. 6 SGB V) gestärkt worden. Dabei geht es um Leistungen, die eine Krankenkasse allen ihren Versicherten in den in der Regelung ausdrücklich genannten Leistungsbereichen gewähren kann. Dazu gehört auch der Bereich der nicht verschreibungspflichtigen apothekenpflichtigen Arzneimittel; diese können homöpathische Mittel/Naturheilmittel umfassen. Erforderlich ist insgesamt jedoch stets, dass die Leistungen im unmittelbaren Zusammenhang zum allgemeinen Leistungskatalog der GKV stehen, die Leistungen vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) nicht ausgeschlossen sind und dass sie in der fachlich gebotenen Qualität erbracht werden.

Mit der Richtlinie 2001/83/EG wurde im Übrigen ein wesentlicher Teil des Arzneimittelrechts in der Europäischen Union harmonisiert. Damit eingeschlossen sind auch die homöopathischen Arzneimittel. Wie für andere Azneimittel auch, ist für Homöopathika, die mit Angabe von Anwendungsgebieten in den Verkehr gebracht werden sollen, eine Arzneimittelzulassung nach den Vorschriften der §§ 21 ff. Arzneimittelgesetz (AMG) zu beantragen.

Für die Zulassung eines homöopathischen Arzneimittels mit Angabe von Anwendungsgebieten müssen u.a. Ergebnisse der pharmakologischen und toxikologischen Versuche (§ 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AMG) und die Ergebnisse der klinischen Prüfungen oder sonstiger ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Erprobung (§ 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AMG) vorgelegt werden. Nach § 22 Abs. 3 AMG kann anstelle dieser Ergebnisse anderes wissenschaftliches Erkenntnismaterial eingereicht werden. Die medizinische Erfahrung der jeweiligen Therapierichtung ist zu berücksichtigen.

Zudem besteht nach dem AMG auch die Möglichkeit der Registrierung homöopathischer Arzneimittel nach den §§ 38 ff. AMG. Diese homöopathischen Arzneimittel dürfen ohne Angabe von Anwendungsgebieten als Fertigarzneimittel im Geltungsbereich des AMG dann in den Verkehr

gebracht werden, wenn sie in ein bei der zuständigen Bundesoberbehörde zu führendes Register für homöopathische Arzneimittel eingetragen sind (§ 38 Abs. 1 Satz 1 AMG).

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.